



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT  
UND LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Sächsische Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft  
und Geologie  
Präsidium  
Postfach 54 01 37  
01311 Dresden

Dresden, 01.10.2009  
Tel.: 0351 564-6676  
E-Mail: Clemens.Pohler@smul.sachsen.de  
Bearb.: Herr Pohler  
Aktenzeichen: 33-8222.23/11  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Umsetzung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen  
Praxis beim Düngen (Düngeverordnung-DüV)**

Fachrechtskontrolle

Die bisherigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben wurden durch den Erlass des SMUL vom 28.11.2006 (Az.: 33-8222.23/11) geregelt. In Anpassung an die geänderten Bestimmungen zur systematischen Cross-Compliance-Kontrolle (Rechtsakt Nitrat-RL) sowie im Zusammenhang mit dem SMUL-Erlass zur Umsetzung der EU-Wasserrahmen-RL (WRRL) vom 30.06.2009 (Az.: 33-8912.10/45) soll Inhalt und Umfang der Fachrechtskontrolle im Folgenden neu geregelt werden:

1. Das LfULG kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Düngeverordnung im Freistaat Sachsen:
  - a) über die Vor-Ort-Kontrollen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach Titel II Kapitel 1 der VO (EG) Nr. 73/2009 bezüglich Rechtsakt 4 des Anhangs II Buchstabe A der VO (EG) Nr. 73/2009 (Cross Compliance Kontrolle im Bereich der EG- Nitratrichtlinie [RL 91/676/EWG]),

Telefon  
Hausadresse

0351 564-0  
Archivstr. 1  
01097 Dresden  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Telefax 0351 564-2209  
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de  
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze  
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
(Carolaplatz)

- b) über die Vor-Ort-Kontrollen zur Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Artikel 51 Abs. 1 Uabs. 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER Phosphat),
  - c) die Durchführung anlassbezogener Feldkontrollen, die insbesondere aufgrund von Hinweisen, Anzeigen oder Vorkommnissen durchgeführt werden (Kontrollen von Anwendungsvorgaben; z. B. Einarbeitungspflicht gem. § 4 Abs. 2 DüV, Aufbringverbote gem. § 3 Abs. 5 bzw. § 4 Abs. 5 DüV, Aufbringung am Gewässer gem. § 3 Abs. 6 und 7 DüV),
  - d) die Durchführung gezielter Fachrechtskontrollen (auch anlassbezogen) zu den Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverböten gem. § 8 DüV, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 DüV.
2. Die ordnungsgemäße Einhaltung der DüV ist eine grundlegende Maßnahme zur Umsetzung der WRRL. In diesem Zusammenhang sind ab dem Jahr 2010 jährlich in mindestens 50 sächsischen Betrieben, die Ackerflächen in den sog. „prioritären Gebieten“ gemäß des o. g. SMUL-Erlasses zur Umsetzung der WRRL bewirtschaften und aufgrund ihrer Betriebsgröße (ab 10 ha LN) der Bilanzierungspflicht der DüV unterliegen, vertiefte Fachrechtskontrollen durchzuführen. Inhalt dieser Kontrolle ist die inhaltlich-fachliche Prüfung der betrieblichen Nährstoffvergleiche gem. §§ 5 und 6 DüV. Hierzu erfolgt die jährliche Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe in Anlehnung an Cross Compliance über eine EDV-gestützte Zufallsauswahl durch den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID), Niederlassung Lichtenwalde. Die Bereitstellung der für diese Zufallsauswahl aufgrund der Flächenbewirtschaftung in „prioritären Gebieten“ infrage kommenden Betriebe erfolgt durch Referat 72 des LfULG.

Die Fachrechtskontrollen gem. der Ziffern 1 und 2 sollen jährlich in einem Gesamtumfang von mindestens 5 vom Hundert der aufgrund ihrer Betriebsgröße nach DüV aufzeichnungspflichtigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen (Betriebsgröße ab 10 ha LN) durchgeführt werden.

3. Über die Ergebnisse der Kontrollen fertigt das LfULG jährlich einen Bericht in tabellarischer Form an, der dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft jährlich bis spätestens 30. April vorzulegen ist. Berichtszeitraum ist das jeweils vergangene Kalenderjahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse aus dem Bericht der Veröffentlichungspflicht des Umweltinformationsgesetzes (§ 12 SächsUIG) unterliegen. Dieser Verpflichtung ist das LfULG als datenhaltende Stelle in eigener Zuständigkeit nachzukommen.



Alfons Weiß  
Referatsleiter